

# Fotos, Urheberrecht, Datenschutz – Was bei Regionalveranstaltungen des Vorlesewettbewerbs zu beachten ist

## **Was heißt Datenschutz? Welche Daten gilt es zu schützen?**

Beim Datenschutz geht es darum, Daten über Personen zu schützen. Derartige personenbezogene Daten sind etwa der Name eines Teilnehmers sowie dessen Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und ggf. andere Erreichbarkeiten. Im Rahmen des Vorlesewettbewerbs erhalten Sie die Namen, Adressen und die bisher gelesenen Titel aller bei Ihnen gemeldeten Teilnehmer. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen diese Daten nur für die Durchführung der Veranstaltung, also zur Einladung des Teilnehmers und ggf. weiterer auf die Veranstaltung bezogene Korrespondenz mit ihm verwenden. Jede weitere Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte ist – sofern nicht dazu das ausdrückliche Einverständnis der Teilnehmer bzw. ihrer Eltern vorliegt – gesetzlich untersagt.

## **Welche Daten dürfen öffentlich gemacht werden?**

Da es sich bei Ihrem Entscheid um eine öffentliche Veranstaltung handelt, oft in Anwesenheit der Presse, werden die in diesem Rahmen gemachten Angaben ebenfalls öffentlich. Den Teilnehmern (bzw. den Eltern) sind diese Umstände bewusst. Um jeden Zweifel auszuräumen und um die Sensibilität der Teilnehmer und Eltern zu schärfen, sollten Sie die Beteiligten vor Beginn der Veranstaltung noch einmal auf diese Umstände hinweisen. Die Teilnehmer und deren Eltern sollen selbst entscheiden, ob sie

ihren Namen und andere Informationen über sich öffentlich nennen wollen.

Nennen die Teilnehmer selbst vor dem Publikum ihren Namen und ggf. weitere auf ihre Person bezogene Informationen (wie etwa dessen Schule, die Stadt, aus der sie kommen), so haben sie in diesem Moment selbst entschieden, dass diese Informationen öffentlich werden. Keinesfalls dürfen solche Daten von Ihnen preisgegeben werden, die nur Ihnen vorliegen (etwa Kontaktdaten). Sollte eine entsprechende Nachfrage an Sie herangetragen werden, kontaktieren Sie am besten die Eltern des Teilnehmers und leiten Sie die Anfrage an diese weiter. Die Eltern können dann selbst entscheiden, wie sie verfahren möchten.

## **Was ist bei Fotografien zu beachten?**

Viele Personen auf Ihrer Veranstaltung werden ein Interesse daran haben, das Ereignis fotografisch festzuhalten: Eltern, Vertreter der Presse, nicht zuletzt auch Sie selbst. Dabei gilt: Jeder, der auf der Veranstaltung fotografiert, muss für sich selbst prüfen, ob und inwieweit ihm das rechtlich gestattet ist (zu Ihrer Möglichkeit, ein allgemeines „Fotografierverbot“ auszusprechen s.u.). Sind also z.B. Fotografen von Zeitungen vor Ort, müssen diese für sich entscheiden, ob und wie sie fotografieren und die Zeitung muss anschließend prüfen, ob eine Nutzung der hergestellten Bilder, z.B. durch Abdruck oder im Online-Angebot, rechtlich zulässig ist.

Ebenso müssen auch Sie für sich prüfen, ob die Herstellung von Nutzung von Fotos der Teilnehmer zulässig ist. Vor dem Hintergrund des neuen Datenschutzrechts (DSGVO) ist derzeit umstritten, ob die

bisherigen Grundsätze zur Zulässigkeit des Fotografierens und der Nutzung von Bildmaterial von Teilnehmern öffentlicher Veranstaltungen noch uneingeschränkt gelten. Vor Inkrafttreten der DSGVO durften Bilder von Teilnehmern öffentlicher Veranstaltungen auch ohne deren ausdrückliches Einverständnis z.B. zum Zwecke der Berichterstattung in den Medien von der Presse genutzt werden.

Wenn Sie hier auf Nummer Sicher gehen wollen, sollten Sie von den Teilnehmern und den Eltern für die von Ihnen beabsichtigten Nutzungen das ausdrückliche Einverständnis vorher einholen. In diesem Zusammenhang sollten Sie Ihre Datenschutzinformationen mitteilen (z.B. indem Sie sie auf ein Einverständnisformular mit abdrucken oder jedenfalls zur Kenntnisnahme am Ort der Veranstaltung bereithalten). Bei Fotos, die Sie nicht selbst hergestellt haben, müssen Sie zudem – also neben dem Einverständnis und den neuen datenschutzrechtlichen Informationspflichten – darauf achten, vom Fotografen die Rechte zur Veröffentlichung einzuholen. Sofern nicht anders mit dem Fotografen vereinbart, ist auch dessen Name bei der Veröffentlichung zu nennen.

## **Wer bestimmt, ob auf einer Veranstaltung überhaupt fotografiert werden darf?**

Das bestimmt grundsätzlich der Veranstalter. Hat der Veranstalter ein allgemeines „Fotografierverbot“ ausgesprochen, müssen die Besucher der Veranstaltung sich daran halten. Der Veranstalter übt insofern sein Hausrecht aus.

# VORLESE WETTBEWERB